

Antrag

der Piratenfraktion

Geschäftsanweisung zur Kennzeichnungspflicht für Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst öffentlich zugänglich machen – Mehr Transparenz für die Berliner Bürger/-innen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Geschäftsanweisung ZSE Nr.2/2009 über das Tragen von Namensschildern in der jeweils aktuell geltenden Fassung öffentlich zugänglich zu machen. Hierbei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- die Geschäftsanweisung sowohl online als auch offline zugänglich ist
- die Öffentlichkeit und das Berliner Abgeordnetenhaus über Änderungen der Geschäftsanweisung informiert werden

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.12.2013 zu berichten.

Begründung:

Weder der Senat noch die Koalition aus SPD und CDU bejahren die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kennzeichnungspflicht für Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst. So wurde der Antrag der Piratenfraktion vom 12.03.2013 (Drucksache17/0880), die Kennzeichnungspflicht gesetzlich zu regeln, mit Beschluss vom 26.09.2013 abgelehnt. Zur Begründung wurde hierzu in erster Linie angeführt, es gäbe keinen Reglungsbedarf, da die entsprechende Geschäftsanweisung ausreichend sei. Geschäftsanweisungen müssen allerdings im Gegensatz zu Gesetzen nicht veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist aber notwendig, damit sich die Öffentlichkeit darüber informieren kann, welche Rechte und Pflichten Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst nach der Geschäftsanweisung haben

Mit der Veröffentlichung der Geschäftsanweisung wird die Berliner Polizei in ihrem Anspruch auf Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unterstützt.

Berlin, den 11.10.2013

Lauer
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion